Allgemeines

Gesetz,

über

Verbrechen,

und derselben Bestrafung.

Nach dem Wiener-Exemplar.

1787.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Germanien, Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, ꝛc. ꝛc.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bei Verwaltung derselben alle Willkühr zu entfernen; zwischen kriminal- und politischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend seyn möge, wird das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kundgemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dasselbe unsern Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher

cher über jeden Kriminalverbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Kriminalgesetzes bey dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bei der politischen Obrigkeit Gestellten das Strafurtheil zu fällen ist.

Dadurch werden also alle älteren Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, ausser Kraft gesetzt, und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bei denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bei jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren.

Insbesondere aber werden die Kriminalrichter hiemit angewiesen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedrückten Kriminalverbrechens bey dem Kriminalgerichte einkommen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 13ten Tag des Monats Jäner im siebenzehnhundert sieben und achtzigsten, unserer Reiche, der römischen im drey und zwanzigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.

L. S.

Leopoldus Comes à Kollovvrat,
Regis. Bohiæ Supus & A. A. prmus Canc.

Johann Rudolph Graf Choteck.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ.
Regiæ Majestatis proprium.
Anton Friderich von Mayern.

Inhalt.

Erster Theil.

Von Kriminalverbrechen und Kriminal-Strafen.

Erstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

Zweytes Kapitel.

Von den Kriminalstrafen überhaupt.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben, und

und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und Freyheit unmittelbare Beziehung haben.

Sechstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen und politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen überhaupt.

Zwey-

Inhalt.

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringen.

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen.

Erster

Erster Theil.

Von Kriminalverbrechen und Kriminalstrafen.

Erstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

§. 1.

Nicht jede gesetzwidrige Handlung ist ein Kriminalverbrechen, oder sogenanntes Halsverbrechen: Und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen, und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden.

§. 2.

Zu einem Kriminalverbrechen gehöret böser Vorsatz und freyer Wille. Böser

Vorsatz ist vorhanden, wenn vor, oder bei der gesetzwidrigen Unternehmung, oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und beschlossen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

§. 3.

Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wann zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer anderen bösen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann.

§. 4.

Wer ohne bösen Vorsatz eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ist kein Kriminalverbrecher. Noch minder kann eine That als ein Kriminalverbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus bloßem Zufalle erfolgt ist.

§. 5.

§. 5.

Der Abgang des freyen Willens spricht von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens in folgenden Fällen los.

(a Wenn der Thäter unsinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.

b) Wenn bei abwechselnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen worden, da die Verrückung dauerte:

c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen:

d) Im Kindsalter, das ist, vor Erfüllung des zwölften Jahres.

e) Wenn bei der gesetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ist, wobei dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beigemessen werden kann, und

er

er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

§. 6.

Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit, und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrechen auch an Uebelthätern, an Unsinnigen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen.

§. 7.

Nicht die unmittelbare That allein machet eines Verbrechens schuldig, sondern auch jede aus bösem Vorsatze, und freyem Willen entspringende Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Veranlassung, und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hilfe ge-

geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung beygetragen hat.

§. 8.

Wer aber nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thäter mit Hilfe, und Beistand beförderlich gewesen ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn, und Vortheil gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, besonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen er wäre vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen künftiger Hilfleistung, oder Theilnehmung einverstanden gewesen.

§. 9.

Obschon der Gedanke, und ein inneres böses Vorhaben allein noch kein Kriminalverbrechen/ sind; so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen, sobald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket,

und

und sein Vorhaben durch äusserliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden fremden Hindernisse, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist.

Zweites Kapitel.

Von den Kriminalstrafen überhaupt.

§. 10.

Dem entdeckten und bewiesenen Kriminalverbrechen folgt die Kriminalstrafe: Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Kriminalgerichtsbarkeit eingeraumet ist.

§. 11.

Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Missethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen

der

der nämlichen Missethat von dem eigenen Kriminalrichter nur dann noch einmal mit Strafe beleget werden, wann die erste Strafe nicht nach der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Verhältnisse mit der Missethat zuerkennet gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hat der Kriminalrichter bei Verhängung der gesetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Die Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwann in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen.

§. 13.

Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Grösse, und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmet ist: Es ist ihm bei strenger Verantwortung die gesetzmässig vor-

vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtiget, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Bestrafung gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschuldigten ganz aufzuheben.

§. 14.

Dem Kriminalrichter liegt daher ob, ein billiges Ebenmaaß zwischen dem Verbrechen, und der Strafe zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten. Von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bei der Uebelthat einschlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Größe des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit, oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen, von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter, und die hieraus entstandene Verführung, und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Bestrafung, und die Gefährlichkeit des Rückfalls.

§. 15.

§. 15.

Ist ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf die schärfere Strafe bestimmet ist, zuerkennet, zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen Verschärfung der Bestrafung Bedacht genommen werden.

§. 16.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7. und 8. schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Bestrafung des Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

§. 17.

Wäre ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem

Arme der Kriminalgerichtsbarkeit entzogen, so kann bey Verbrechen, die grosses Aufsehen, und Aergerniß erwecken, oder bey welchen die Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, das Strafurtheil auch an dem Abwesenden oder dem Todten auf folgende Art vollzogen werden. Der Name des Verbrechers, die begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strafe geleistete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entschädigung, oder Genugthuung an dem Verbrecher, dessen Erben, oder Vermögen im Wege Rechtens zu suchen, als in so ferne die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigem Gesetze den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sich zieht.

§. 19.

§. 19.

Ausser den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kriminalstrafen soll in Zukunft bei Kriminalverbrechen keine andere Strafart statt finden.

§. 20.

Die Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmet. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beyspiele 12. Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge, oder Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplatze einzuscharren.

§. 21.

Die weiteren Kriminalstrafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Ar-

beit, Gefängniß allein, Stock-Karbatsch- und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, das sie empfindlicher macht.

§. 22.

Die Grade in Beziehung auf die Dauer sind: a) langwierig im zweyten Grade; b) langwierig im ersten Grade, c) anhaltend im zweiten Grade, d) anhaltend im ersten Grade, e) zeitlich im zweiten Grade, f) zeitlich im ersten Grade.

§. 23.

Nach diesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter gleich nach den §. 14. enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit festzusetzen; in dem Urtheile muß die Dauer der Strafen jedesmal ausgedrückt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen

lichen, Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monat, nie über 5. Jahre — die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweiten Grade nie über 8. Jahre, nie unter 5. Jahren — die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade nie über 12. nie unter 8. Jahren — die Dauer einer anhaltenden Strafe im zweiten Grade, nie über 15. nie unter 12. Jahren — die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15. Jahren, nie über 30. Jahre — die Dauer einer langwierigen Strafe im zweiten Grade nie unter 30. Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100. Jahre ausgemessen werden.

§. 24.

Bei Verbrechen, worauf in dem Gesetze eine langwierige Strafe im zweiten Grade verhängt ist, kann der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beygefüget werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorsicht fordert. Dem hierzu

verurtheilten Verbrecher ist bey dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit, noch auf andere Art verlöschet werden kann. Die Verhängung der öffentlichen Brandmarkung aber kann nur von dem Criminal-Obergerichte geschehen.

§. 25.

Die Strafe der Anschmiedung bestehet darinn: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermaßen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beyspiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

§. 26.

Bey der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerstes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bey al-

len

len drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen.

§. 27.

Bey dem schwersten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fodert, schwere Eisen angeleget werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen, und alle Zusammenkunft, oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

§. 28.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füße gelegt, b) zween Tage

in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

§. 29.

Eine Folge der Verurtheilung zur Anschmiedung, zu dem schwereſten, oder harten Gefängniſſe ist, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage des über ihn gefällten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, keine letztwillige Anordnung errichten kann, sondern daß dadurch auch alle letztwilligen Anordnungen ungiltig und unwirksam werden, welche der Verbrecher obgleich vor dem geschöpften Urtheile, dennoch schon nach seiner in Verhaftnehmung errichtet hat.

§. 30.

Der zum gelinderen Gefängniſſe Verurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit solchen Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt nicht frey machen kann. Einem solchen Verbrecher ist eine bessere Aetzung, doch kein ander Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne aus-

ausdrückliches Vorwissen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaufsehers alle Zusammkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Täge der Woche verschärfet werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brod zuzulassen.

§. 31.

Die öffentliche Arbeit hat ebenfalls Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, grösseren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen. Die eigentliche Bestimmung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besondern Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen.

§. 32.

Die Bestrafung mit Stock- Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entwe-

der für sich allein als Strafe verhänget, oder zur Verschärfung des Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und ist dabey nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit, und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal nicht mehr, als mit hundert Streichen gezüchtiget werden.

§. 33.

Die Ausstellung auf die Schandbühne besteht darin: Der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zusammkunft des Volks geraumigen Orte auf einem erhöhten Gerüste durch drey aufeinander folgende Täge jedesmal eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellet, und in einer ihm vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget.

§. 34.

§. 34.

Unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehöret; a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechers, b) die Einziehung des Vermögens, c) der Verlust des Adels. Beide ersteren Verschärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhänget werden, wo sie bei einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind.

§. 35.

Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers besteht darin, daß der Name des Verbrechers mit umständlicher, ihn kennbar bezeichnenber Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in andern Fällen eingeführet ist.

§. 36.

Jeder Kriminalverbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheils, das ihn schuldig er-

erkennet, des Fruchtgenusses von dem Vermögen verlustiget, das ihm eigen angehöret. Von diesem Fruchtgenusse ist seinem Weibe, und seinen Kindern der standesmässige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen, und abzuführen, der Ueberrest aber hat, so lang die Strafzeit dauert, dem Kriminalfond zuzufliessen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arrestanten, und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden.

§. 37.

Stirbt der Verurtheilte während der Strafzeit, so fällt dessen frey eigenes Vermögen denjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesezlichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für einer Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, der seine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück.

§. 38.

§. 38.

Jedem Kriminalurtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, als schuldig erkannt wird, ist die Erklärung beyzufügen, daß dem Verbrecher für seine Person alle Vorzüge, und Rechte benommen werden, die dem Adel nach der Verfassung eines jeden Landes eigen sind. Doch erstreckt sich dieser Verlust auf den Verbrecher allein, nicht auf seine Ehegemahlin, weder auch auf die vor seiner Entadelung erzeugten Kinder.

§. 39.

Auch die geheime Brandmarkung wird als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittels kennbarer, und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Verbrecher statt, die zugleich außer Landes verwiesen werden.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 40.

Criminalverbrechen, die auf den Landesfürsten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben, sind, a) beleidigte Majestät, b) Landesverrath, c) Aufruhr, und Tumult, d) öffentliche Gewalt, e) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, f) Verfälschung der Staatspapiere, g) Münzfälschung, h) Hilfe zur Entweichung der Verbrecher, i) Verhelung der Verbrecher, k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

§. 41.

Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer dem rechtmässigen Landesfürsten

sten von Gott verliehenen Hoheit, und Würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anlegt, und in böser auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihm auf was immer Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget.

§. 42.

Dieses Verbrechen ist mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigen schwersten Gefängnisse im zweyten Grade zu bestrafen.

§. 43.

Der beleidigten Majestät ist auch derjenige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden, oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.

§. 44.

Die Strafe dieses Verbrechens ist ge[illegible]inderes Gefängniß zeitlich im zweiten Grade.

§. 45.

§. 45.

Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worinn ihm auch nur Aufenthalt, und Schutz gewährt wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich, oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehrern, durch Zusammschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hilfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverraths schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingebohrner, oder Fremder ist.

§. 46.

Diese Verbrecher und ihre Theilnehmer sind auf die in §. 42. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 47.

Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Verbrechen aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt werden, wel-

welche von dem Vorhaben des Landesverraths einiges Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

§. 48.

Als Landesverräther ist ebenfalls zu betrachten ein Beamter, er sey Eingebohrner oder Ausländer, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket; weiters derjenige, welcher sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder sonst eines Korps begiebt, um etwas auszuspähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringschätzig oder wichtig von nachtheiligen Folgen seyn, oder nicht.

§. 49.

Die Strafe der Ausspäher (Spionen) ist in den Kriegsgesetzen bestimmt; worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Sonst ein Landesverräther aber ist mit Gefängniß zu bestrafen, dessen Dauer und

Beschwerlichkeit nach Maaß, als der Gegenstand der Entdeckung wichtig ist, nach Beschaffenheit der angewendeten List, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entstanden ist, oder doch hätte entstehen können, auszumessen, damals aber mit mehrerer Strenge zu bestimmen ist, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürstlichen Diensten stehender Beamter eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amts, worüber er dem Landesfürsten den Eid geschworen hat, verletzet.

§. 50.

Aufruhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine auffliegende Pflicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; Auch ist es als Aufruhr und Tumult gleich anzusehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Perso n

der

der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten, und untern Diener, welche zu Ausführung ihrer Anordnungen bestimmet sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch diejenigen Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund, Dorf, Vogt, oder Gerichtsherrn, oder dessen Beamten, wie auch Gemeinden, die sich wider ihren Vorsteher aus Widersetzung zusammenrotten.

§. 51.

Mitschuldige und Theilnehmer an diesem Verbrechen sind alle diejenigen, welche Zusammenkünfte, bey denen die Anschläge zur Zusammrottung gemacht worden, in ihren Häusern geduldet, welche Gemeinden zur Zusammrottung aufgehetzet, oder Anschläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wissenschaft von solchen Anschlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlassen haben.

§. 52.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sollen auch diejenigen behandelt werden,

welche sich in eine Zusammrottung, von der sie die Absicht der Widersetzung wußten, miteinziehen lassen, und dabey beharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden könnten.

§. 53.

Jedermann, der sich in eine Aufruhr oder Tumult miteinziehen läßt, setzt sein Leben in Gefahr, wenn es so weit kömmt, daß die Zusammgerotteten mit öffner Gewalt zerstreuet werden müssen. Bey diesem Verbrechen hat das standrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rucksichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen statt finden. Von Seite des Verbrechens kömmt das Maaß der weit ausschenderen Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages, und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen: von Seite des Verbrechers aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwegen. Bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind da-

her

her die Rädelsführer nebst Einziehung des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrafe zu verurtheilen.

§. 54.

Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That blos in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.

§. 55.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Kriminalbestrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen.

§. 56.

Des Verbrechens öffentlicher Gewalt ist schuldig, der sich dem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, folglich auch derjenige, so sich einer Wache, oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzet, auch wenn von der Widersetzung keine Verwundung erfolget ist.

§. 57.

Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher im zweiten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

§. 58.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich von Je-

man-

manden Vortheile zuzuwenden, Jemanden zu Ausführung einer bösen Absicht, und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich zu seyn, macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts schuldig.

§. 59.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.

§. 60.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechers zu verschärfen.

§. 61.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind anzusehen, welche den Richter, oder die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirk-

liche mittelbar, oder unmittelbar zugewendete Geschenke, oder durch andere sträfliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts zu verleiten suchen, ihre Absicht mag ihnen gelingen oder nicht, sie mögen zu ihrem eigenen, oder eines Dritten Vortheil handeln.

§. 62.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umständen auch Verschärfungen statt finden.

§. 63.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Kassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stand kommen, oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Kasse, oder eines Dritten erfolgen, oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Kasse eines fremden Staats betrefen, ist des Verbrechens verfälschter öffentlicher Staatspapiere schuldig.

§. 64.

§. 64.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der sich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn, oder nicht.

§. 65.

Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63. im zweiten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64. aber im zweiten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlichen Arbeit festgesetzet. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

§. 66.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, welche die bey Staatspapieren gewöhn-

lichen Unterschriften nachahmen, Wappen nachstechen, Papiere, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen und den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirket haben.

§. 67.

Die Strafe der Mitwirkung ist eben diejenige, welche im §. 65. bestimmt worden.

§. 68.

Der Münzfälschung ist schuldig, wer ohne landesfürstliche Erlaubniß nach inländischen, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, allenfalls noch hältiger seyn sollte.

§. 69.

Die Strafe der Münzfälschung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 70.

§. 70.

Eben so ist ein Münzfälscher derjenige, welcher nach landesfürstlichem, oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus ächtem Metalle ringhältigere Münze, oder mit ringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Münze das Ansehen der ächten giebt.

§. 71.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweyten Grade.

§. 72.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falschen Münzung wissentlich herbeyschaffen, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Münzen mitgewirket haben.

§. 73.

73.

Die Strafe der Mitschuld an Münzfälschen ist im ersten Grade anhaltendes, hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 74.

Als Münzfälscher sind auch zu behandeln, welche ächte inn- oder ausländische Münzen auf was immer Art in ihrem innern Werthe, und eigenen Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringern.

§. 75.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 76.

Wer durch seine Hilfe Jemanden, dessen Person sich die Obrigkeit bemächtiget hat, das Entkommen, mit List oder Gewalt aus dem Gefängnisse, oder Verwahrung zu entweichen erleichtert, macht sich eines Kriminalverbrechens

chens schuldig, ohne Unterschied, ob die Hilfe einem Gefangenen, der nur erst in der Untersuchung steht, folglich noch nicht schuldig erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird.

§. 77.

Wäre die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Guts vereint ist, fur die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen.

§. 78.

Ist die Hilfleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ih-

rer

rer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 79.

Geschieht die Hilfleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 80.

Der Gefangene, so zur Entweichung Gewalt versuchet, soll mit Streichen gezüchtiget, und mit schwereren Eisen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit List oder Gewalt wirklich vollbracht, so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwan begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwerere Eisen, und nach Gestalt der Umstände engere Anschmiedung zu verschärfen.

§. 81.

§. 81.

Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse, oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Kriminalverbrecher Bekannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt giebt, ist der Verheelung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortsetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt.

§. 82.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, der den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut, u. d. gl. oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bei sich, oder einem anderen Orte verborgen hält.

§. 83.

Endlich ist noch dieses Verbrechens schuldig, der bey einem ihm bekannten Verbrecher

cher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beyträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt.

§. 84.

Die Strafe der Verheelung der Verbrecher ist, nachdem der verheelte Verbrecher gefährlicher und gemeinschaftlicher ist, zeitliches, oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 85.

Jedoch ist derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweybändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein oder zweybändige Gewister verheelet, sollte ihm auch der Verheelte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verheelten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der

Ver-

Verheeler in jedem Falle zu Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das Geringste beygetragen habe.

§. 86.

Wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militarkörper gehörigen Dienstknecht zu Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Militar hiezu für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn Jemand einem entschlossenen Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hilfliche Hand beut, und dadurch die Ausreissung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeckung desselben erschweret, macht sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

§. 87.

Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist, soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienst untauglich, so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegskasse das doppelte Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest, und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wann der Verbrecher der Kriegskasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist.

§. 88.

Wie die Entweichung aus dem Kriegsdienste an dem Ausreisser selbst zu bestrafen sey, ist in dem Kriegsgesetze bestimmt: worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 89.

Kriminalverbrechen, welche auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, sind a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Morde, e) Zweykampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord.

§. 90.

Des Mordes macht sich schuldig, wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand angelegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwun-

deten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwischenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt.

§. 91.

Die Strafe des gemeinen Mords ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß.

§. 92.

Wird durch den gemeinen, und die folgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue, und der Verwandtschaft in den §. 85. erwähnten Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großaeltern beyzuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet gewesen, so soll die Strafe auf im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängniß bestimmet, und noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden.

§. 93.

§. 93.

Solche Verschärfungen finden auch dann statt, wann aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit, und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen gesuchet hat.

§. 94.

Ist ein Mord in Gemeinschaft von mehreren verübt worden, so ist jeder, der mit Wissen und Vorsatz dazu beygetragen hat, als ein Mörder zu bestrafen, er mag an den Ermordeten Hand angeleget haben, oder nicht.

§. 95.

Zorn, Uebereilung und Gähe (Gähheit) Raufhandel und Tumulte sprechen zwar den Thäter überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frey. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

§. 96.

Dagegen kann derjenige, der Jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet, nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr nur dann, wann der Tödter erweist, oder sich aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit gegründet schliessen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweist, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolget ist, gebrauchet, um sein: oder seines Nebenmenschen Vermögen, oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

§. 97.

Des Verbrechens eines Mords aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in

seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden, und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreifers, ohne thn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade statt, die bei bedenklichen Umständen verschärfet werden kann.

§. 98.

Wer einen Menschen in der Absicht überfällt, und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen, oder fremdes Gut, so unter Besorgung und Verwahrung desselben stand, zu rauben, ist eines Raubmords schuldig. Der Angriff geschehe wo immer, auf freyer Straße, in dem Hause, der Wohnung, oder in dem augenblicklichen Aufenthalte des Getödteten.

§. 99.

Die Strafe des Raubmordes ist schwerstes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyten Grade; nur wenn aus der Art des Mordes, eine besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuchtet, ist statt dem schwersten Gefängnisse die Anschmiedung zu verhängen-

§. 100.

Des Meuchelmords ist schuldig, wer mit Verstellung, und Argliſt, durch Waffen, oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht, und Vertheidigung ausschloß.

§. 101.

Die Strafe des Meuchelmords ist im zweiten Grade langwierige Anschmiedung.

§. 102.

Wer durch Liebkosungen, Verheissungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer ersinnliche Wege jemanden

zur

zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht, macht sich des Lasters der Bestellung zum Morde schuldig. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden seyn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff, oder Mord erfolget seyn, oder nicht.

§. 103.

Nur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, so ist der Verbrecher mit einem im zweiten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget, so ist wider den Verbrecher im ersten Grade anhaltendes schweres Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen worden, so ist der Verbrecher mit der nämlichen Strafe, als der Mörder selbst, zu belegen.

§. 104.

Sind zwischen dem Besteller zum Morde, und demjenigen, gegen welchen er ge-

richtet ist, Verhältnisse, deren im §. 92. Erwähnung geschieht, so hat hier gleiche Verschärfung der Strafe in jedem Falle statt zu finden.

§. 105.

Des Zweykampfs ist schuldig, der jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfodert, was immer für eine Ursache die Ausfoderung veranlasset habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen, und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen, und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe, und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein, und das Leben seines Gegentheils, und Mitbürgers auf die Spitze setze.

§. 106.

Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Ausfoderers, als des Ausgefoderten für vollbracht angesehen, sobald sie sich

zum

zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beiden erfolget seyn.

§. 107.

Ist der Tod eines Theils der Zweykämpfer erfolget, so ist der Ueberlebende, wenn er der Ausfoderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Ueberlebende der Ausgefoderte gewesen, so ist er mit im ersten Grade anhaltendem harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 108.

Der Wittwe, und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfodernde, oder ausgefoderte Theil gewesen seyn, ist gegen den Ueberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

§. 109.

Ist in dem Zweykampfe keiner der Streitenden geblieben, so ist der Ausfoderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefäng-

fängnisse, und öffentlicher Arbeit, der Ausgefoderte mit im ersten Grade zeitlichem aber gelinderem Gefängnisse zu belegen.

§. 110.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind

a) Die sich zu dem Zweykampf als Beystände, oder sogenannte Sekundanten, für einen der Streitenden gestellet;

b) Die zur Ausfoderung, oder zur Annehmung derselben auf was immer Art beygetragen, auch schon die, welche Verachtung demjenigen gedrohet, oder bezeiget haben, der dem Gesetze getreu, die Ausfoderung abzuleiten gesucht hat.

§. 111.

Die Strafe der Mitschuld am Zweykampfe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, doch ist dasselbe gegen die Beystände auf längere Zeit auszumessen.

§. 112.

Eine Weibsperson, welche weiß, daß sie schwanger ist, und geflissentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die

Ab-

Abtreibung der Frucht verursachen, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kömmt, macht sich eines Kriminalverbrechens schuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieses Laster veranlasset habe.

§. 113.

Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey verehlichten Weibspersonen stäts zu verschärfen.

§. 114.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbeygeschaffet, oder sonst auf was immer Art mit Wissen dazu beygetragen haben. Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe geschehen seyn.

§. 115.

Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

§. 116.

Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seines Lebensrettung selbst Hilfe zu schaffen unvermögend ist, wegleget um dasselbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, macht sich der gefährlichen Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget ist, oder nicht.

§. 117.

a) Ist die Weglegung an einem einsamen von gewöhnlichem Besuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward,

b)

b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen, oder bürgerlichen Gesetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten,

c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlaßet worden, so ist die Strafe in den beiden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letzten Falle aber der zweyte Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabey untergelaufenen Bosheit zu verschärfen ist.

§. 118.

Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 119.

Eines Kriminalverbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft

schaft, Habsucht, oder sonst einer boshaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leger, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden.

§. 120.

Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Bosheit, gebrauchten Gewalt, und der hieraus erfolgten Beschädigung im ersten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gefängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich ist, oder den Verlust der Gesundheit auf immer nach sich ziehet, oder sonst ein besonderer Grad der Bosheit mit unterläuft, wird für solche Fälle der zweyte Grad zeitlichen Gefängnisses bestimmet. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthuung geleistet werden, ihm aber sowohl, als seinem Weibe, und Kindern ist das Recht der Entschädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsstand einfließt, oder denselben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat.

§. 121.

§. 121.

Wer jemanden aus böser Absicht an seinen Gliedern verstümmelt, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen seyn, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.

§. 122.

Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey gebrauchter Gewalt, und beträchtlicherer Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe, und Kindern ist die Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten.

§. 123.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame, und den Tod beförderende Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnenverrückung, oder einer schwereren Krankheit,

die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reu gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeiget, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben.

§. 124.

Ist der Selbstmord geschehen, um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, so soll der Name des Selbstmörders mit dem Inhalte seines Verbrechens, so weit es als gesetzmässig erwiesen angesehen werden kann, an den Galgen geschlagen, und allgemein kundgemacht werden.

§. 125.

Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen was immer

für

für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit unmittelbar Beziehung haben.

§. 126.

Verbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit Beziehung haben, sind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

§. 127.

Der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens macht sich schuldig, wer von Jemanden in der sträflichen Absicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen, oder eine gesetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmäßigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenig n, wider welchen die Angabe gerichtet ist.

§. 128.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der, wenn er sich auch vor der rechtmässigen Obrigkeit stellet, und Jemanden eines Verbrechens, oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklaget hat, weder die Wahrheit seiner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann.

§. 129.

§. 129.

War die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge und Nachtheil, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann; Wofern aber dem Verläumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verläumdung aus boshafter Absicht vollzogen worden, so ist die Strafe der Verläumdung im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Die Bekanntmachung muß aber mit Vorsicht eingeleitet werden, damit die Verläumdung zum grösserem Nachtheile desjenigen selbst, den sie betroffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ihr Andenken erneuert werde. Die Strafe ist zu verlängern, oder zu verschärfen, nachdem grössere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtschaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. 92. stärker dadurch verletzet worden. Dem Verläumdeten bleibt dabei das Recht der Ge-

nugthuung, und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten.

§. 130.

Nothzucht begehet derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen, durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen seines Lasters ausser Stand setzet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbraucht.

§. 131.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget.

§. 132.

Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Gra-

de

de der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen.

§. 133.

Die Hilfleistung bey einer Nothzucht ist mit im zweiten Grade zeitlichen harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehilfen bey einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung, und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte.

§. 134.

Wer ohne Vorwissen, und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit eines innerhalb den Gränzen des Staats sich aufhaltenden

Menschen mit List, oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmässige Gewalt zu überliefern, macht sich des Menschenraubes schuldig.

§. 135.

Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verschärfet wird, wann der Thäter ein Landeskind ist.

§. 136.

Auch wird dieses Verbrechens schuldig, wer innerhalb den Landesgränzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabey keine List, oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staats wäre, dem er dadurch gedienet hat.

§. 137.

Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu unserem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in

fremde

fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze zu bestrafen, worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung ausser den erst angezeigten Fällen, so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Thäter ein Landeskind ist, oder der Geworbene wirklich ausser Landes gesetzt worden.

§. 138.

Als Menschenraub ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormunds, oder sonst in einer Versorgung stehendes Kind mit Gewalt, oder List seinem Vater, Vormunde, oder Versorger in Geheim entführet, was immer für eine Absicht diese Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen, oder nicht.

§. 139.

Ist dem geraubten Kinde kein Uebel zugefüget worden, so ist die Strafe des Raubes im ersten Grade zeitliches gelindes Gefängniß. Ist mit dem Raube des

Kindes ein Verbrechen begleitet, dann ist entweder die härtere auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe noch zu verschärfen, oder die gelindere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe findet auch dann statt, wann ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es geboh-ren ist, zuzuführen.

§. 140.

Der sich einer Weibsperson in der Absicht von ihr für sich, oder einen anderen zur Heurath, oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt, oder List bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruchs, oder Widerstands, von dem Orte ihres Aufenthalts wegführt, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig; der Thäter mag seine Absicht erreichet haben, oder nicht.

§. 141.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im zweiten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekannt-

kanntmachung des Thäters. Der Entführten ist dabey das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten.

§. 142.

Auch derjenige macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der eine Weibsperson, von welcher er weis, daß sie einem rechtmässigen Ehegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormundes, oder sonst einer rechtmässigen Gewalt stehet, der rechtmässigen Gewalt dieser Angehörigen ohne derselben Einwilligung entziehet.

§. 143.

Die Strafe der Entführung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer, oder Verschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlasset, begleitet, oder ihr gefolget haben.

§. 144.

Die Strafe der Hilfleistung bei diesem Verbrechen, sie habe in Beförderung, oder

Ver-

Verheelung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß.

§. 145.

Derjenige, dem vermög Gesetze, und Landesverfassung, die obrigkeitliche Gewalt, und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider dessen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß setzt, die Person desselben verschlossen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freyheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hiezu veranlasset habe, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.

§. 146.

Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethäter, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schädlichen, oder gefährlichen Menschen angesehen worden, so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegvater ein in seiner Ver-

sor-

sorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zween Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen. In den letztern Fällen aber kann die Verschliessung längstens durch 3. Tage dauern, und darf mit keinem Ungemach verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte.

§. 147.

Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welches nur dann in der Dauer, und Verschärfung strenger seyn soll, wann dem Angehaltenen durch die Gefangensetzung Schaden zugefügt, oder mit der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem Beleidigten ist dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung allerdings vorbehalten.

Sechstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen, und Rechte Beziehung haben.

§. 148.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen, und Rechte Beziehung nehmen, sind a) Trug (stellionatus, falsum) b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweifache Ehe.

§. 149.

Im allgemeinen macht sich des Trugs schuldig jeder, der durch was immer für Ränke, und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe, oder nicht.

§. 150.

Insbesondere aber ist des Trugs schuldig, a) der Urkunden erfindet, mit, oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Partheyen ohne ihr Wissen entweder selbst beysetzet, oder durch andere beysetzen läßt, oder der bei schon verfertigten ächten Urkunden ohne Vorwissen, und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Innhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zusetzt, oder die bestehenden vergrössert, festgesetzte Verbindlichkeiten ganz auslischt, oder dieselben vermindert, der also in was immer für einer Art unächte Urkunden als ächte geltend zu machen sucht, oder den Sinn, und Innhalt ächter Urkunden fälschet.

§. 151.

b) Diejenigen, welche in eigener, oder fremden Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zu Ablegung eines falschen Zeugnisses bereden: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid,

oder ohne selben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreichet seyn, oder nicht.

§. 152.

c) Diejenigen, welche falsche Namen, Würden, Karakter, und Stand annehmen, landesfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, sich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und sonst unter erborgtem Scheine sich unrechtmässigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder den ihm zustehenden Rechten Schaden zufügen, oder jemanden zu Handlungen verleiten, zu denen er ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht würde verstanden haben.

§. 153.

d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterte Religionsbegriffe, oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu gesetzwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten, die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen.

§. 154.

§. 154.

e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn sie zum Schaden der Parthey, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimnisse verrathen, welche ihnen in der Rechtssache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften behilflich sind, oder sonst mit Rath, und That wider ihre eigene Parthey an die Hand gehen.

§. 155.

Da die hier ausgedrückten besondere Fälle des Truges die Gattung dieses Verbrechens nicht erschöpfen, und die Wege der Betrügerey eben so mannigfältig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit seyn können, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere, oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umständen abhängt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Insgemein soll dasselbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit bestraft werden, wobei dem Betroge-

nen, und Beschädigten das Recht auf Genugthuung, und vollkommene Entschädigung vorbehalten bleibt. Aber nach Umständen kann auch jede andere strengere Strafe gegen dieses Verbrechen verhängt werden. Zu verschärfen ist die Strafe, wenn aus dem Betruge jemand einen wirklichen beträchtlichen Schaden, oder den Verlust eines rechtmäßigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauchte List von solcher Art war, daß sich dagegen vorzusehen, oder sie zu verhindern, nicht wohl möglich gewesen; wenn der Thäter seine Betrügereyen öfters wiederholt hat, oder dieses Verbrechens wegen bereits gestraft worden; wenn der Betrüger wegen des näheren Verhältnisses, worinn er mit dem Betrogenen stand, auch das in ihn gesetzte billige Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrüger eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder seinem Dienstesherrn den Eid geschworen hat, verletzet; wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

§. 156.

§. 156.

Wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer, oder Eigenthümer, ohne Vorwissen, und Einwilligung desselben betrüglicherweise entzieht, begeht einen Diebstahl, der zum Kriminalverfahren geeignet ist, wann entweder der Werth des auf einmal oder in wiederhohlten Angriffen gestohlenen Guts nicht geringschätzig ist, das ist, die Summe von 25. Gulden nach der Wienerwährung übersteiget, oder auch bey geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160. c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. Sobald eine dieser beiden Rücksichten eintritt, ist der Diebstahl ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgfalt des Besitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlasset, oder erleichtert haben mag, ob die Zurückstellung des Gestohlenen geschehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden. Nur, wann vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von diesem eine freywillige Zurückstellung des entfremdeten Guts geschehen ist, hört es auf

ein Kriminal-Verbrechen zu seyn, es wäre dann, daß dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Guts ein Schaden von mehr als 25. Gulden wäre zugezogen worden.

§. 157.

Auch ist des Diebstahls schuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Besorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theil vorenthält, und sich zueignet.

§. 158.

Nicht minder soll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmässigen Gläubigern einen Theil seines Vermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollten, verschweiget, vorenthält, und auf was immer Art entzieht.

§. 159.

Auf den Diebstahl, den keine beschwerenden Umstände begleiten, ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit,

§. 160.

§. 160.

Ist aber der Diebstahl a) von einem Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker, oder Taglöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem verspertten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen; f) ist er während der Feuersbrunst, g) bei Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wassernoth, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestossenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war, k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Guts sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefüget, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das Gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat,

unter Eid- oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet gewesen: In allen diesen Fällen ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit: Bei Eintretung der a. b. c. f. g. h. i. und n) angezeigten erschwerenden Umstände aber im ersten Grade anhaltend.

§. 161.

Dem Beschädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entschädigung an dem Dieb zu suchen, vorbehalten.

§. 162.

Eine Holzentfremdung, die in freyen uneingefangenen Waldungen begangen worden, soll nicht von der Kriminal, sondern von der politischen Behörde untersucht, und bestrafet werden.

§. 163.

Mitschuldiger und Theilnehmer an dem Diebstahl ist, wer mit Wissen gestohlen Gut kaufet, oder verkaufet, gestohlen Gut verhehlet, bei Ausübung des Diebstahls auf der Wache stehet, die Gelegen-

heit

heit zum Diebstahle ausspähet, und überhaupt mittelbar, oder unmittelbar zu dem Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nicht Hand geleget, oder Theil genommen hat.

§. 164.

Die Strafe der Mitschuld oder Theilnehmung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 165.

Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolget, des Raubes schuldig.

§. 166.

Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstrasse einen Reisenden, oder sonst

einen Wandelnden auf freyem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut, und Vermögen bei sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

§. 167.

Wird der räuberische Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer besondern Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt worden, so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wann der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen, von Menschen selten besuchten Hause begangen worden.

§. 168.

§. 168.

Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weid stiehlt, ist als ein Räuber anzusehen.

§. 169.

Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz, und in der boshaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bei dem Brande herrschende Unordnung zu Ausführung eines bösen Anschlages, oder Verbrechens zu benutzen, macht sich der Brandlegung schuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung erstücket worden, oder der entstandene Schaden wichtig, oder unbeträchtlich seyn.

§. 171.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt ist anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentli-

cher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wann die Flamme ohne schädliche Wirkung erstücket worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Oertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldung, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf den Felde, oder i) an Oertern, die zu Aufbewahrung des Pulvers, oder sonst brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit im ersten Grade langwierigen harten Gefängniß zu bestrafen.

§. 172.

Ist die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, Erarmungen nach sich gezogen, c) ist dieses Verbrechen von dem Thäter widerholt begangen worden, d) oder zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Bosheit damit verbunden war, dann ist Brandlegung mit im zweyten Grade

lang-

langwirigem harten Gefängniße, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, die nach Verschiedenheit der Umstände noch verschärfet werden kann. Ausser dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 173.

Dabey ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten.

§. 174.

Wer in Kriegszeiten vorsetzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anleget, ist nach dem Kriegsgesetze abzustrafen, und hat hierüber nur das Militargericht zu urtheilen.

§. 175.

Wer durch das Band giltiger Ehe gebunden, mit einer andern Person, sie sey ledig oder verheurathet, eine zweyte Ehe schließt, macht sich des Verbrechens zweyfacher Ehe schuldig.

§. 176.

§. 176.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweite Ehe schließt, von dem Band der ersten Ehe gewust, so ist des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

§. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zweyte Ehe geschlossen worden, das Band der ersten Ehe verborgen, so ist der Verbrecher mit der dem Betruge in §. 155. ausgemessenen Strafe zu belegen, dem unschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 178.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt durch den Tod des Thäters, derselbe mag vor

vor oder nach seiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile gestorben seyn.

§. 179.

Bei Verbrechen jedoch, die unter dem Volke grössere Aufmerksamkeit, und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geschöpfet worden, soll mit dem Verstorbenen nach Vorschrift des §. 17. vorgegangen werden.

§. 180.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt weiter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Begnädigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genauesten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz, oder zum Theile nachgesehen hat. Wann nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden, ist das Verbrechen erst dann für getilget, und erloschen anzusehen, wann der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstrecket ist.

§. 181.

§. 181.

Wer von der rechtmäßigen Kriminalbehörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen loßgesprochen worden, und im Urtheile erklärtet wird, daß seine Unschuld für erwiesen erkennet werde, kann des nämlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Untersuchung gezogen werden. Ist die Lossprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolget, eigentlich also die Untersuchung aus Abgang der Beweise aufgehoben worden, so findet eine abermalige Untersuchung statt, sobald neue Beweise hervorkommen, von denen dem Richter bei Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist.

§. 182.

Das Verbrechen ist für getilget anzusehen, wann der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.

§. 183.

Gegen Verbrechen, und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung statt finden:

und

und ist der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn mag.

§. 184.

Wenn das Verbrechen, und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe, oder Begnädigung erloschen, so ist der ehemalige Verbrecher von seiner Uebelthat als vollkommen gereiniget anzusehen, und tritt abermal in alle gemeinschäftlichen bürgerlichen Rechte, soweit ihr Verlust nicht etwan eine Folge, oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils gewesen. Daher er in dem Genuße derselben von Niemanden gehindert, oder gekränket, auch so lang er seinen künftigen Wandel unbescholten, und mit Rechtschaffenheit fortsetzet, ihm von Niemanden über das Verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen und politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen überhaupt.

---

§. 1.

Was als ein politisches Verbrechen zu behandeln sey, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgesetz bestimmet werden. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bei ihrer Entdeckung straf-

straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen behandelt werden.

§. 2.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That: Wenn daher eine sonst zum politischen Verbrechen geeignete Handlung unter den im §. 5. des ersten Theils angezeigten Umständen begangen worden, kann sie dem Thäter als ein politisches Verbrechen nicht angeschuldiget werden.

§. 3.

Die Anschuldigung des politischen Verbrechens trift nicht bloß den Thäter, und jeden, der zu der That mit freyem Willen mitgewirket hat, sondern auch jeden, der wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheil gezogen hat.

§. 4.

Der blosse Versuch läßt keine Anschuldigung eines politischen Verbrechens zu, dieser Versuch mag sich durch was immer

für äusserliche Kennzeichen, und Anschickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben seyn mag.

§. 5.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen Gesetze an einem erbländischen Unterthan nur damals bestraft, wann dieser sich zu Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket.

Zweites Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt.

§. 6.

Dem entdeckten, und bewiesenen politischen Verbrechen folgt die politische Strafe, welche nur von der politischen Behörde zu verhängen ist.

§. 7.

§. 7.

Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Kriminalverbrechen auszumessen, und nur bey Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen der Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die politische Obrigkeit ist in Ausmessung der Strafe an gegenwärtiges Strafgesetz gebunden. Sie kann daher die in dem Gesetze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nämliche Grad eine etwas strengere, oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14. des ersten Theils dem Kriminalrichter sowohl in Absicht auf die That, als ein Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen vorgeschrieben ist.

§. 9.

Die verhängte, und vollzogene Strafe enthebt den Thäter, und dessen Erben nicht von der Verbindlichkeit, demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben, oder Angehörigen keine Beziehung.

§. 10.

Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbothenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden.

§. 11.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestim-

stimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß allemal öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgendermassen festgesetzet: Dem Manne können auf einmal mehr nicht als fünfzig Haselnußstockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm, oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen: Und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.

§. 12.

Bey Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte in Eisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge des Volks zu fassen fähig ist, auf einem erhöhten Gerüste, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der

öffentlichen Schau ausgestellt, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. Das Strafurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einzigesmal, oder zum zweyten, und drittenmal verhängen.

§. 13.

Die Arreste sind strengere, und gelindere. In dem strengeren Arreste werden dem Verurtheilten a) Eisen an die Füsse geschlagen, b) bloß Bretter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als in Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen.

§. 14.

Im gelinderen Arreste wird der Verurtheilte mit Anschlagung der Eisen verschonet, und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger, nicht durch Betteln erzwungener Unterstützung sei-

ner

ner Verwandten, oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand, und Strohsäcke, wenn sie gleich aus eigenem beigeschaffet werden wollten, verbothen.

§. 15.

In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmet ist, kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt begleitet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaften Lebenswandel, und gutem Leymuthe ist, auch der Hausarrest verhänget werden. Der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen blosse Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarrest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause ent-

fernet, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auszuhalten.

§. 16.

Die Verschärfung des Arrestes kann durch Fasten geschehen, daß nämlich dem Verurtheilten während der Arrestzeit keine andere Nahrung als Wasser, und Brod zugelassen wird.

§. 17.

Die Dauer der Arreststrafe, oder öffentlichen Arbeit ist zeitlich, oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monat verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monate, und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bey denen die längere Dauer der Strafe ihrem, und der Ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in der Verschärfung, als in der Dauer zu setzen.

§. 18.

§. 18.

Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Verurtheilten sich an jedem anderen Orte seine Nahrung zu suchen nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er sich zehen Jahre aufgehalten hat, ausser den Fällen §. 71. und 73. bestimmten Verbrechen niemals abgeschaffet werden.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen.

§. 19.

Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 20.

Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apoteker schuldig, der entweder verbothene Arzney verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

§. 21.

Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß.

§. 22.

Wenn einem Kinde, oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasserfallen, eigene Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht

über

über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen.

§. 23.

Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wenn Tod, oder schwere Verwundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärfet werden.

§. 24.

Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reuten, oder Fahren jemanden beschädigt, oder wohl gar getödtet hat.

§. 25.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu be-

bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Porri morri, das ist den unerlaubten Häfen und Meergestaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) Wer den Kordon überschreit, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) Wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) Wer sich in Gesundheitssachen falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertiget, zur Verfertigung derselben mitwircket, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertigt worden, Gebrauch macht; e) Auch derjenige, der einer ächten, aber einem Andern angehörenden Gesundheitsurkunde sich bedient; f) Wer von einer falschen, oder unrecht gebrauchten Gesundheitsurkunde etwas weiß, und davon nicht bei erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) Wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweicht; h) Wer vor vollenderer Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht, sich gesun-

sunden Personen nähert, mit selben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; i) Auch eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufsicht sich dem Kontumazorte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. Weiters machet sich eines politischen Verbrechens schuldig ein bei dem Kordon angestellter Beamter, a) der Personen, oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der aus-

gezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; b) Wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) Wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ort, schaften fremde Personen, oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoscirt worden, beherberget, Unterstand giebt.

§. 26.

Ein solcher Verbrecher ist dem Militargerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird.

§. 27.

Ausser den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheitsanstalten werden als politische Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der

Thä-

Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich, oder gefährlich seyn können. Und da hierin der Erfindsamkeit des Eigennutzes, der Arglist und Bosheit zuvorzukommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschliessen, hier wenigstens die gewöhnlichern angeführt, a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird: b) wenn bei dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitätsgesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden: c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt: d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellet, oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

§. 29.

Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wienerwährung im ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern oder Eigenthümern ohne ihr Vorwissen und Einwilligung auf einmal, oder zu wiederholtenmalen, allein oder mit Gehilfen oder Antheilnehmern betrüglicher Weise entzieht, macht sich eines Diebstahls schuldig, der als politisches Verbrechen behandelt werden soll, wofern die Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160. von c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umstände begleitet ist.

§. 30.

§. 30.

Auch bei grösserem Werthe des entfremdeten Guts gehören folgende Diebstähle unter die politischen Verbrechen a) Holzentfremdungen, die in einer freyen nicht eingefangenen Waldung geschehen: b) Wilddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde.

§. 31.

Ein Dienstbot macht sich eines Diebstahls, der als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, schuldig, sowohl, wann er seinem Dienstherrn das demselben eigenthümliche Gut in dem §. 29. bestimmten geringeren Werthe entzieht, als, wenn er wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, ringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von

ihm angegeben, und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

§. 32.

Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahls ist nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und des dem Bestohlenen zugegangen Schadens Arrest, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen seiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

§. 33.

Wer in einem erlaubten Spiele sich eines Betrugs, wie er immer geartet seyn mag, bedient, als z. B. wenn er falsche, oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 34.

§. 34.

Hat der Thäter in dieser Art Betrugs gleichsam sein Gewerb gesucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist; war der Schaden für diejenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betrugs so künstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der Schandbühne, und öffentlichen Arbeit zu bestrafen. Ausser den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinns von dem ganzen Spiele zurückzustellen schuldig, in welchem er obschon nur bei einem einzigen Falle, des Betrugs überwiesen ist. Gegen Fremde ist die Schandbühne und Abschaffung aus den sämtlichen erbländischen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Be-

trugs in was immer Art wissentlich mitgewirket, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübt werde, Unterricht ertheilet haben.

§. 36.

Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärfet werden kann. Auf ertheiltem Unterricht zu falschem Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fodern, soweit er sie von dem Betrüger selbst nicht erhalten kann.

§. 37.

Wer immer ein verbothenes Spiel spielet, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 38.

§. 38.

Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Wohnung ein verbothenes Spiel gespielet wird.

§. 39.

Die Uebertreter dieses Verbots, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnungen gespielt wird, sollen für jeden Fall mit dreyhundert Dukaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hievon hat der Anzeiger verbothener Spiele, dessen Name verschwiegen gehalten werden soll, ein hundert Dukaten zu empfangen, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmässige Geldstrafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse beleget werden.

§. 40.

Wenn jemand bei erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die durch die Polizey ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maaße und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 41.

Insgemein wird für dieses Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe festgesetzet, dasselbe kann aber verschärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden.

§. 42.

Unter die politischen Verbrecher sind auch diejenigen Betrüger zu zählen, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch ersonnene Vorspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerführungen verleiten und veranlassen.

§. 43.

§. 43.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerb getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boshafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfet, allenfalls die Ausstellung auf der Schandbühne verhänget, Fremde aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abgeschaffet werden.

§. 44.

Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehlichen Treue verpflichtet, sich mit ei-

ner andern unverehlichten, oder ebenfalls verehlichten Person fleischlich vermischt, begeht einen Ehebruch.

§. 45.

Bey diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amtswegen nie, sondern nur dann einmengen, wann der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fodert: doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte ehliche Beywohnung verziehen haben.

§. 46.

Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß: Die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehlicher Verbindung zu leben.

§. 47.

§. 47.

Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hinderniſſes schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensation trauen läßt, oder wenn ein Eingebohrner in ein fremdes Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Richtigkeit des Kontraktes wirkte.

§. 48.

Zur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe unschuldig in die nich-

tige Ehe eingezogen worden ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung, und Genugthuung vorbehalten.

§. 49.

Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstbot zu behandeln: a) der von mehreren Dienstherren zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget: b) der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt: c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbotenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet: e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

§. 50.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitli-

chen

chen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des grösseren, oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen.

§. 51.

Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 52.

Zur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen.

§. 53.

Wer, auch ohne böse Absicht jemanden in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestöret worden seyn, oder nicht.

§. 54.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde, und Ansehen des Karakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden, und Geschmähten die §. 85. und 92. des ersten Theils dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 55.

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erkläret, der, ob er gleich das Schandbild, oder die Schmähschrift weder verfertiget, noch veran-

laßt,

laßt, noch dazu mitgewirket hat, aber da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet und zur Oeffentlichkeit gebracht hat.

§. 56.

Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das bei Eintretung der §. 54. bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist.

§. 57.

Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige, gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab, und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern, und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Taback geschmaucht wird, b) Wenn solche Oerter mit frey brennendem Lichte betreten werden: c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

§. 58.

§. 58.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder bey besonderem Grade der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

§. 59.

Als ein politisches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher Strasse ausgeübt, und wodurch einer, oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannigfältig sind, um in einem Gesetze ausgedrückt zu werden, so werden, ohne die übrigen auszuschlieſſen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher sind: als a) wenn jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volks erbauet, errichtet, gepflanzet ist: b) wenn jemand in Fenster, und Wohnung etwas einwirft, das zu beschädigen, oder verletzen beschaffen ist: c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch geflissentliches Zudrängen niederwirft, ihre Klei-

dun-

dungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht: d) wenn jemand durch ungestümmes Betteln Allmosen abzunöthigen suchet.

§. 60.

Da die Umstände derley Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von grösserer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer, oder öffentlichen Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zur Strafe statt finden könne.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen.

§. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öf-

öffentlichen Oertern, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lang gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist.

§. 62.

Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uebung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion geflissentlich gestöret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienst gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Verbrechen.

§. 63.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung grosses Aergerniß entstanden ist.

§. 64.

§. 64.

Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der sich anmasset, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht, oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zu Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

§. 65.

Eben ist derjenige ein politischer Verbrecher, welcher einer der herrschenden Religion zugethanenen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben, einzuflössen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt.

§. 66.

Im ersteren Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse

beleget werden. Im zweiten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmet.

§. 67.

Wer auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 68.

Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder, oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 69.

Wer auf offener Strasse eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren

ren Weg anständig wandelt, mit Gebähr-den, oder Reden auf eine solche Art ver-folgt, welche die Verführung zur Ausge-lassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

§. 70.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß.

§. 71.

Wer die Menschheit in dem Grade ab-würdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbre-chens schuldig.

§. 72.

Ist das Verbrechen so begangen worden daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Strei-chen, und zeitliche öffentliche Arbeit be-stimmt: Ist aber dasselbe nur weniger be-kannt geworden, so ist der Thäter mit zeit-

lichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

§. 73.

Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig; wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithilfe geleistet haben.

§. 74.

Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Ver-

bre-

brecher zu wiederholtenmale ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen: und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen.

§. 75.

Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerb treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

§. 76.

Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiteren Züchtigungen durch Fasten, oder Streiche damals zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 77.

§. 77.

Unter die politischen Verbrecher, die zum Verderbnisse der Sitten führen, wird gezählt ein jeder, a) der mit verbothenen Büchern, oder mit Gemälden, und Schildereyen, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt: b) der ausser den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet: c) der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeiget werden: d) der ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

§. 78.

Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß bestimmt. Die verbothenen Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen und vertilget werden.

§. 79.

§. 79.

Wenn jemand, gegen welchen die Verweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch dauernden Verbots nach diesem Orte zurückkehrt, ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zu Last gelegt werden kann.

§. 80.

Die Strafe ist zeitliches strengeres Gefängniß oder Züchtigung mit Streichen, und ist dem Schuldigen bei seiner Entlassung zu bedeuten, daß die Strafe bei jedesmaliger Rückkehr verdoppelt wird.

§. 81.

Wenn jemand, der aus den sämmtlichen Ländern der österreichischen Staaten abgeschafft worden, unter was immer Vorwande zurückkehrt, ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abschaffung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Ver-

bre-

brechen, wenn gleich des Revertenten Betragen seit seiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausstellung gewesen ist.

§. 82.

Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die bey jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung Nach dem Wiener Exemplar

1787

Bamberg, Staatsbibliothek -- .19 A 4#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11403007-6
VD18 12552364-001